

**SATZUNG**  
**DES DACHVERBANDES DER MIGRANTINNENORGANISATIONEN (DaMigra)**  
(Neufassung vom 11.09.2021)

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
    “Dachverband der Migrantinnenorganisationen e.V.“  
    (im folgenden DaMigra genannt).
- (2) DaMigra hat den Sitz in Berlin.
- (3) DaMigra ist eingetragen beim Amtsgericht Berlin unter VR 35890 B.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) DaMigra ist politisch und weltanschaulich, sowie konfessionell ungebunden und bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie. DaMigra wendet sich gegen Rassismus, Sexismus, Ausgrenzung und Diskriminierung jeglicher Art und verfolgt den Ansatz des intersektionalen Feminismus sowohl nach außen als auch nach innen.

- (2) DaMigra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke von DaMigra im Sinne der Abgabenordnung sind:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten für:
  - die Sensibilisierung der Gesellschaft für jegliche Formen von Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Minderheiten,
  - eine diversitätsorientierte und inklusive Gesellschaft
  - die Förderung von Akzeptanz und internationaler Gesinnung und
  - die Professionalisierung in der Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung, Sexismus und Rassismus.
- die Unterbreitung von Angeboten, die geeignet sind, die Partizipation von Migrantinnen in allen Lebensbereichen zu fördern.
- die Konzeption und Durchführung von Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Migrantinnen.

- die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitfrauen von DaMigra gegenüber Staat, Politik und Gesellschaft u. a. durch
  - Positionspapiere und Stellungnahmen zu migrantinnenspezifischen und gleichstellungspolitischen Themen,
  - die Organisation und Umsetzung von themenspezifischen Fachkonferenzen und -foren auf nationaler und internationaler Ebene,
  - durch Gremien- und Lobbyarbeit und
  - durch Erhebungen und Studien zu migrantinnenspezifischen und gleichstellungspolitischen Fragestellungen.
- die Unterhaltung von Beratungs-, Begegnungs- und Projektbüros in allen Bundesländern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) DaMigra ist selbstlos tätig, es werden in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitfrauenschaft**

Mitfrauen von DaMigra können juristische und natürliche Personen werden, wenn sie die Ziele uneingeschränkt unterstützen. DaMigra hat ordentliche Mitfrauen und Fördermitfrauen.

#### **4.1. Ordentliche Mitfrauen**

- (1) Ordentliche Mitfrauen des Vereins sind Vereinigungen von Menschen,
  - (a) die sich zu den Zielen und Zwecken von DaMigra bekennen;
  - (b) die sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft einsetzen;
  - (c) die sich zur Gleichstellung aller Geschlechter bekennen;
  - (d) die von Sexismus und Rassismus betroffen sind und keine männlichen Privilegien haben;
  - (e) die sich zum antirassistischen Feminismus bekennen;
  - (f) deren Arbeit darauf gerichtet ist:
    - die Gesellschaft für Barrieren, Hürden und Diskriminierung gegenüber Migrantinnen, diverskulturellen oder als solche gelesenen Frauen zu sensibilisieren,
    - eine diversitätsorientierte und inklusive Gesellschaft zu gestalten und
    - jegliche Form von Diskriminierung, Sexismus und Rassismus zu beseitigen;
  - (g) deren Entscheidungsstrukturen nachweislich so beschaffen sind, dass eine unabhängige Willensbildung und -ausübung von Migrantinnen, diverskulturellen Frauen oder Frauen, die als solche gelesenen werden, gewährleistet ist.
- (2) Die Entscheidung über eine Aufnahme als ordentliches Mitfrau des Vereins erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an DaMigra zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand von DaMigra mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsfrauen. Die Entscheidung (Aufnahme oder Ablehnung) wird der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

## 4.2 Fördermitfrauen

(1) Fördermitfrauen sind natürliche wie juristische Personen, die DaMigra materiell und/oder ideell unterstützen. Fördermitfrauen sind nicht stimmberechtigt und haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

(2) Die Entscheidung über eine Aufnahme als Fördermitfrau des Vereins erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an DaMigra zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand von DaMigra mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsfrauen. Die Entscheidung (Aufnahme oder Ablehnung) wird der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

## § 5 Beendigung der Mitfrauenschaft

(1) Die Mitfrauenschaft endet

- (a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- (b) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand bis spätestens zum 30. September (Posteingang) des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Der Ausschluss einer Mitfrau ist möglich, wenn die betreffende Mitfrau durch ihr Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck von DaMigra schadet oder die Bestimmungen der Satzung grob verletzt oder die Ziele der Mitfrau nicht mehr mit den Zielen und Zwecken von DaMigra übereinstimmen. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Mitfrauenversammlung.

(a) Der Ausschluss einer Mitfrau erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jeder ordentlichen Mitfrau gestellt werden und ist in schriftlicher Form mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt den begründeten Antrag der Mitfrauenversammlung fristgerecht vor, welche darüber mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitfrauen entscheidet. Zuvor ist die betreffende Mitfrau bzw. deren stimmberechtigte Vertreterin anzuhören.

(b) Der Ausschluss ist der betroffenen Mitfrau unter Nennung der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Beitragszahlung

(1) Jede Ordentliche Mitfrau hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitfrauenversammlung festgelegt.

(2) Solange eine Mitfrau ihren Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet hat, ruht ihr Stimmrecht.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitfrauenversammlung

Ein Beirat kann berufen werden, sofern er vom Vorstand benannt wird.  
Die Mitfrauenversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von fünf bis sieben Personen, wovon maximal zwei Frauen sein können, die nicht Vertreterinnen einer Mitfrauenorganisation sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich. Die Vorstandsfrauen bestimmen aus ihrer Mitte die Sprecherin. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt sind.

(3) Scheidet eine Vorstandsfrau während der Amtszeit aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahl für diese Position für die verbleibende Amtszeit.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Vorstandes untereinander.

(5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besondere Vertreterinnen nach § 30 BGB bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand erteilten Vollmachten den Verein zu vertreten. Die Erteilung einer Generalvollmacht ist nicht zulässig, auch nicht zeitlich begrenzt oder unter dem Vorhalt des jederzeitigen Widerrufs.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsfrauen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per Mail erklären. Schriftlich oder per Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsfrauen zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss von Dienstverträgen ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierfür von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

## **§ 9 Ordentliche Mitfrauenversammlung**

(1) Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Organ von DaMigra. Die ordentliche Mitfrauenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mindestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitfrauenversammlung gibt der Vorstand den Mitfrauen von DaMigra in Textform den Termin und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung bekannt (Einberufung). Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen. Jede Mitfrau kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitfrauenversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Die Ergänzungen sind allen Mitfrauen mitzuteilen.

(2) Der Mitfrauenversammlung gehören an:

- (a) stimmberechtigt: die Delegierten aller Mitfrauen von DaMigra,
- (b) beratend ohne Stimmberechtigung: die Vorstandsfrauen, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte ihrer Organisation sind,
- (c) beratend ohne Stimmberechtigung: die Delegierten von Dach-/Bundesverbänden, wenn deren Mitfrauenorganisationen zugleich Mitfrauen von DaMigra sind,
- (d) nicht stimmberechtigt: die Geschäftsführung,
- (e) nicht stimmberechtigt: Förderfrauen.

(3) Jede ordentliche Mitfrau hat eine Stimme. Die jeweils stimmberechtigten Delegierten müssen sich durch Vollmacht ihrer Organisation ausweisen.

(4) Solange eine Mitfrau ihren Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet hat, ruht ihr Stimmrecht.

(5) In der Mitfrauenversammlung antragsberechtigt sind die Mitfrauen sowie der Vorstand.

(6) Die Mitfrauenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Entgegennahme der Jahresgeschäftsberichte und Entlastung des Vorstandes

(b) Wahlen

- des Wahlausschusses
- des Vorstandes nach Maßgabe des § 10 Absatz 1

(c) Beschlussfassung über

- Anträge von Mitfrauen,
- Höhe der Vereinsbeiträge,
- Satzung, Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Einsetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

(7) Beschlussfähigkeit

(a) Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn § 9 Absatz 5 (b und c) der Satzung eingehalten wurde, d.h. alle Mitfrauen ordnungsgemäß geladen wurden.

(b) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(c) Beschlussfassung bei Wahlen:

1. Eine Kandidatin ist dann gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Hat bei mehreren Kandidatinnen keine die erforderliche Mehrheit erhalten, findet ein zweiter Wahlgang zu den gleichen Bedingungen statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist im dritten Wahlgang diejenige gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

2. In den Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist.

3. Erreichen mehr Kandidatinnen, als insgesamt zu wählen sind, mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen, so sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

(8) War eine Mitfrauenversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitfrauenversammlung einberufen werden.

(9) Satzungsänderungen

(a) können nur verhandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jeder Mitfrau zugestellt wurde.

(b) können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden ordentlichen Mitfrauen beschlossen werden.

(c) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(10) Anstelle einer Mitfrauenversammlung nach Abs. (1) kann zu einer virtuellen Mitfrauenversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitfrauenversammlung ist gegenüber der präsenten Mitfrauenversammlung nach Abs. (1) nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitfrauen in der Einladung mit. Virtuelle Mitfrauenversammlungen finden in einem nur für Mitfrauen zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitfrauen erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort.

Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitfrauenversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitfrauenversammlung. Eine virtuelle Mitfrauenversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(11) Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitfrauenversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn:

- (a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen für geboten hält,
- (b) ein Drittel der Mitfrauen schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung gemäß (1b) muss spätestens vier Wochen nach Aufforderung des Vorstands gerechnet ab Datum des schriftlichen Verlangens erfolgen und den Mitfrauen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitfrauenversammlung zugehen.

(3) Im Übrigen gelten die Regeln für die ordentliche Mitfrauenversammlung.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitfrauenversammlung beschließen.

(2) Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (mindestens 4 Wochen) in der Einladung zur Mitfrauenversammlung gefasst werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die im Umlaufverfahren vom 18.08.21-10.09.2021, nach Stimmauszählung am 11.09.2021 beschlossene Neufassung der Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte am 21.10.2021.